

Verjährungsfristen benachteiligen geschädigte Anleger

Wolfgang Mertins und Rechtsanwalt Dr. Timo Gansel*

Die Schuldrechtsreform hat die Verjährungsfristen des BGB radikal verkürzt. Seitdem verjähren Ansprüche auf Schadenersatz frühestens drei Jahre ab Kenntnis des Geschädigten von den Anspruchsvoraussetzungen, spätestens zehn Jahre ab Entstehung des Anspruchs. Während der Anleger Kenntnis von einem Anspruch wegen fehlerhafter Beratung gegen Initiatoren, Vertriebe, Banken und sonstige Verantwortliche häufig erst mit dem endgültigen Scheitern seines Investments hat, sieht der BGH (NJW 2005, 1579) den Anspruch bereits mit Erwerb einer den Interessen und Zielen des Anlegers nicht entsprechenden Kapitalanlage als entstanden an. Dies führt zu einem paradoxen Ergebnis: Die Zehnjahresfrist ist abgelaufen, bevor der Geschädigte Kenntnis von den Anspruchsvoraussetzungen erlangt. Für die in den neunziger Jahren an breite Kreise der deutschen Bevölkerung vertriebenen Produkte zur Altersabsicherung endet diese Frist am 2. 1. 2012. Betroffen ist ein Milliardenmarkt langfristiger Vorsorgeprodukte mit existenzieller Dimension für den Einzelnen. Deshalb ist zum Schutz der betroffenen Anleger eine Verlängerung der Zehnjahresfrist des § 199III 1 Nr. 1 BGB notwendig. Dies ist durch eine einfache Korrektur möglich. Die Zeit drängt jedoch. Der Gesetzgeber muss bis zum 31. 12. 2011 handeln.

I. Einleitung

Das Rechtsinstitut der Verjährung dient der Sicherheit im Rechtsverkehr und der Herstellung des Rechtsfriedens nach Ablauf einer bestimmten Zeit; bestehende Ansprüche lassen sich dann nicht mehr durchsetzen. Für Geschädigte bedeutet das einen Verlust, für Schädiger einen Gewinn. Der Gesetzgeber muss Verjährungsfristen so bemessen, dass sie dem Geschädigten genügend Zeit für die Geltendmachung seiner Ansprüche verschaffen. Zu kurze Fristen sind unverhältnismäßig und ungerecht. Durch die Schuldrechtsreform 2002¹ ist eben diese Situation im Bank- und Kapitalmarktrecht entstanden. „Arglist wird prämiert“² lautet zugespitzt ein Vorwurf.

In Prozessen, in denen Kapitalanleger Ansprüche wegen falscher Information bzw. Falschberatung geltend machen, wird von den Beklagten, wenn irgend möglich, die Einrede der Verjährung erhoben. Die Ohnmacht, Recht zu haben, aber nicht (mehr) durchsetzen zu können, ist dann besonders schmerzlich, wenn der Gesetzgeber nicht nur die Verjährungsfristen gekürzt hat, sondern auch für die Verluste der Geschädigten mit verantwortlich ist.

II. Verkürzung der Verjährungsfristen durch die Schuldrechtsreform

1. Begründung der Reform

„Das Schuldrecht des BGB ist auf den Gebieten des Verjährungsrechts (...) auf dem Stand des Inkrafttretens des BGB stehen geblieben³.“ Deshalb sah sich die Justizministerin *Herta Däubler-Gmelin* veranlasst, das Verjährungsrecht grundlegend zu reformieren. „Die Systematik des geltenden Verjährungsrechts, die Ausgestaltung des Beginns, der Dauer und des Ablaufs der Verjährungsfristen sowie die Tatbestandsmerkmale einiger Verjährungsbestimmungen gelten (...) als überarbeitungsbedürftig. (...) Erhebliche praktische Schwierigkeiten ergeben sich vor allem daraus, dass die Vorschriften über die Verjährung kein in sich geschlossenes System darstellen und dass einzelne Vorschriften veraltet sind oder zu kurze oder zu lange Verjährungsfristen vorsehen⁴.“

Bei Ansprüchen aus Verschulden bei Vertragsanbahnung, aus positiver Forderungsverletzung und wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage galt die regelmäßige Verjährungsfrist von 30 Jahren (§ 195 BGB a. F.). Diese Frist wurde als zu lang angesehen.

2. Die neuen Verjährungsfristen

Das mit dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. 11. 2001⁵ zum 1. 1. 2002 reformierte Verjährungsrecht verkürzte die regelmäßige Verjährungsfrist auf drei Jahre (§ 195 BGB). Jedoch wurde für den Verjährungsbeginn nunmehr nicht allein auf die Entstehung des Anspruchs abgestellt, sondern auf das Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners erlangt oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht erlangt hat (§ 199I Nr. 1 u. 2 BGB). Die Anknüpfung des Verjäh

Mertins, Gansel: Verjährungsfristen benachteiligen geschädigte Anleger (ZRP 2011, 193) 

rungsbeginns an diese subjektiven Merkmale zwang den Gesetzgeber zu einer zeitlichen Begrenzung, da sich ansonsten der Eintritt der Verjährung auf unabsehbare Zeit hinausschieben könnte. Eine Begrenzung auf zehn Jahre ab Entstehung der Ansprüche sah der Gesetzgeber als ausreichend an, um die Gefahr, Ansprüche könnten verjähren bevor der Gläubiger von ihnen Kenntnis bekam, auf ein hinnehmbares Maß zu reduzieren⁶. Für die vor dem 1. 1. 2002 entstandenen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjäherten Ansprüche endet die Zehnjahresfrist am 2. 1. 2012⁷, Art. 229 § 6I, IV 1 EGBGB.

III. Verjährung: Regel und Ausnahme

Der Gesetzgeber ging von einem Regel-Ausnahme-Verhältnis aus. Die Dreijahresfrist sollte die Regel sein, die Zehnjahresfrist deren Begrenzung, die Ausnahme. Er unterstellte, dass die dreijährige Frist des § 195 BGB regelmäßig vor Ablauf der Zehnjahresfrist zu laufen beginnen würde. Tatsächlich ist dies – bedingt durch eine grundlegende Entscheidung des *BGH* – im Bereich langfristig angelegter Altersvorsorgeprodukte nicht der Fall. Das konnte der Gesetzgeber im Jahre 2001 nicht vorhersehen.

1. Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs

Ein Anspruch entsteht, wenn die Voraussetzungen des gesetzlichen Tatbestandes vorliegen. Zu den Anspruchsvoraussetzungen beim Schadensersatz gehört auch der Schaden als solcher, der üblicherweise dann vorliegt, wenn die Vermögenslage des Geschädigten sich konkret verschlechtert⁸. Es ist indes spätestens seit 2005 herrschende Rechtsprechung des *BGH*, dass der Schaden bereits mit dem unwiderruflichen Erwerb einer Kapitalanlage als eingetreten gelten kann⁹ – unabhängig von deren Werthaltigkeit. Die auf einer fehlerhaften Auskunft beruhende Zeichnung einer für den Anlageinteressenten nachteiligen, seinen konkreten Anlagezielen und Vermögensinteressen nicht entsprechenden Kapitalanlage kann bereits für sich genommen einen Schaden darstellen und zum Schadensersatz im Wege der Rückabwicklung des Erwerbs der Anlage berechtigen. Mit dem Beitritt beginnt – für den Anleger regelmäßig unbemerkt – die taggenau ablaufende zehnjährige Ausnahmefrist des § 199III 1 Nr. 1 BGB, ohne dass die Regelfrist des § 199I Nr. 2 BGB überhaupt jemals zu laufen beginnen konnte. Die Ausnahme wird damit zur Regel.

2. Subjektive Voraussetzungen für den Verjährungsbeginn – die Dreijahresfrist

a) Kenntnis/grob fahrlässige Unkenntnis

In Anlehnung an die Rechtsprechung zu § 852I BGB a. F. wird angenommen, dass der Verjährungsbeginn bei Schadensersatzansprüchen die Kenntnis des Geschädigten vom Schaden, Schadenshergang und Schädiger voraussetzt. Während die Schadenshöhe nicht feststehen muss¹⁰, ist die Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen erforderlich. Dabei muss der Geschädigte weder alle Einzelheiten kennen noch muss er über hinreichend sichere Beweismittel verfügen, um den Rechtsstreit risikolos zu führen¹¹. Auch ist es nicht erforderlich, dass er die richtigen rechtlichen Schlüsse zieht¹². Bei unsicherer und zweifelhafter Rechtslage wird der Beginn der Verjährungsfrist gem. § 199I BGB wegen Rechtsunkenntnis zwar hinausgeschoben, aber nur bis zu ihrer Klärung etwa durch höchststrichterliche Rechtsprechung, ohne dass es auf die Kenntnis des Berechtigten von der Klärung ankommt¹³.

Nach § 199I Nr. 2 BGB steht die grob fahrlässige Unkenntnis der Kenntnis gleich. Grob fahrlässig handelt der Gläubiger, wenn seine Unkenntnis auf einer besonders schweren Vernachlässigung der Sorgfalt beruht, er schon einfache, ganz nahe liegende Überlegungen nicht anstellt und nicht beachtet¹⁴. Bei Schadensersatzansprüchen ist grobe Fahrlässigkeit zu bejahen, wenn der Gläubiger in Kenntnis eines drohenden oder eingetretenen Schadens untätig bleibt, obwohl ihm die Beschaffung von Informationen über die zur Anspruchsverfolgung erforderlichen Tatsachen unschwer möglich und zumutbar war¹⁵. Häufig erhält der Anleger von einem Verlust – einem konkreten Schaden – vor Ablauf von zehn Jahren keine Kenntnis. Dann aber hat er auch keinerlei Anlass, in dieser Zeit den an die Falschberatung anknüpfenden Schaden im rechtlichen Sinne zu hinterfragen.

Die Rechtsprechung hat sich in der Vergangenheit mit einer Reihe von Ereignissen befasst und geprüft, ob diese die Frist des § 199I BGB in Lauf setzen:

a) Emissionsprospekt

Eine grob fahrlässige Unkenntnis des Beratungsfehlers oder der unrichtigen Auskunft ergibt sich nicht schon daraus, dass der Anleger den Emissionsprospekt nicht gelesen hat. Der Anleger nimmt bei seiner Anlagenentscheidung die

besonderen Erfahrungen und Kenntnisse des Anlageberaters/-vermittlers in Anspruch und verlässt sich regelmäßig auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihm erteilten Auskünfte¹⁶. Die Prospektangaben, deren Umfang, Detailfülle und Fachsprache Anleger von einer näheren Lektüre abhält, treten demgegenüber in den Hintergrund. Auch der Umstand, dass ein Prospekt Chancen und Risiken der Kapitalanlage hinreichend verdeutlicht, ist kein Freibrief für den Vermittler/Berater, Risiken zu relativieren und herunterzuspielen, um den Anleger so zum Erwerb zu bewegen¹⁷.

b) Modellrechnungen

Häufig werden Anlegern Modellrechnungen mit Angaben über die Wertentwicklung der Anlage vorgelegt, die werbend die Lukrativität des Angebots verdeutlichen sollen. Während Vermittler/Berater für die Plausibilität dieser Berechnungen haften, sind Anleger nicht verpflichtet, diese zu überprüfen¹⁸.

c) Zurück- oder Ausbleiben von Mieten und Ausschüttungen

Bleiben Ausschüttungen aus, begründet dies noch keine Kenntnis, weil dabei die Ursache offen bleibt. Diese muss nicht auf falschen Angaben bei der Vermittlung über die zu erzielenden Einnahmen beruhen (Beratungsfehler), sondern kann auf eine unvorhergesehene schlechte wirtschaftliche Entwicklung (z. B. des Mietpools in Folge unerwartet hoher Leerstände) zurückgehen¹⁹.

d) Geschäftsberichte

Anleger müssen nicht nachforschen, ob Geschäfts- und Rechenschaftsberichte Anhaltspunkte für einen Schadenersatzanspruch hergeben könnten. Ein grob fahrlässiges Verschulden des Anlegers ist hier ausgeschlossen²⁰. Die Berichte haben nicht die Funktion, Unrichtigkeiten des

Mertins, Gansel: Verjährungsfristen benachteiligen geschädigte Anleger (ZRP 2011, 193)

195 ▲
▼

Prospektes im Nachhinein zu korrigieren²¹ und den Anleger über mögliche Schadenersatzansprüche zu informieren. Der Anleger kann deshalb nicht erwarten, dass er hier Hinweise erhält, die darauf schließen lassen, dass er beim Erwerb der Anlage nicht ordnungsgemäß beraten oder aufgeklärt wurde.

Oft erfahren die Betroffenen erst nach Berichten in den Medien im Rahmen einer anwaltlichen Beratung, was es mit der Kapitalanlage auf sich hat. In der Praxis beginnt die Frist des § 199I BGB meist erst dann.

IV. Die Verantwortung des Staates für seine Gesetzgebung

1. Der Staat fördert Kapitalanlagen

Die staatliche Förderung von Kapitalanlagen ist stets auch eine Förderung der Initiatoren und Vermittler von Finanzprodukten. Gerade in den letzten Jahren hat der Staat dazu aufgerufen, privat für das Alter vorzusorgen, da die Rente künftig nicht mehr ausreichen werde, den gewohnten Lebensstandard zu halten. Altersvorsorge betrifft auch das Wohnen. So begünstigt der Staat die Errichtung und den Erwerb von Wohnungen sowohl für die Eigennutzung als auch für die Fremdvermietung. Ein spezielles Programm zur steuerbegünstigten Altersvorsorge stellt die „Riester-Rente“²² dar. Seit Einführung dieser Rente hat der Staat bis Ende 2009 dafür 6,42 Mrd. Euro an Altersvorsorgezulage ausgezahlt²³. Die Riester-Verträge sind aber so umstritten, dass vom Bundesministerium der Finanzen ein Gutachten zur „Transparenz von privaten Riester- und Basisrenten-Produkten“ in Auftrag gegeben werden musste²⁴.

Vor allem aber kreditfinanzierte Fondsbeteiligungen sind seit Anfang der 90er Jahre flächendeckend an hunderttausende Bundesbürger zum Zwecke der privaten Altersvorsorge und des Vermögensaufbaus verkauft worden. Indem der Staat bestimmte Wirtschaftszweige fördert, initiiert er damit wiederum auch entsprechende Kapitalanlagen dieser Branchen: Immobilienfonds, Medienfonds, Schiffsbeteiligungen, New Energy Fonds, Leasingfonds oder Wertpapierhandelsfonds. Aktuell sind es Solar-, Windkraftanlagen, Rohstoff- und Umweltfonds, in die Anleger vermehrt ihr Geld investieren.

2. Der Staat begünstigt Finanzvertriebe

Der Gesetzgeber fördert nicht nur Kapitalanlagen, sondern er treibt auch Anleger den Initiatoren und Vertrieben zu, indem er Argumente für deren Erwerb liefert. Neben dem Aufruf zur privaten Altersvorsorge ist dies vor allem das Steuersparargument. Letzterem erliegen viele, oft ohne nennenswert Steuerersparnisse genießen zu können, weil ihr Einkommen zu niedrig oder die versprochene Förderung nicht (mehr) möglich ist. Regelungen zur Qualifikation und Zuverlässigkeit von Finanzberatern hat der Gesetzgeber erst im Jahre 2011 normiert. Bis dahin konnte jedermann Produkte des grauen Kapitalmarkts vermitteln. Entsprechend war die Qualität der Anlageberatungen, an die die

Rechtsprechung rückwirkend hohe Anforderungen stellt.

3. Der Staat trägt Verantwortung

Wenn der Staat Kapitalanlagen begünstigt, muss er auch dafür sorgen, dass die Gelder so eingesetzt werden, dass primär das Alterseinkommen der Anleger und nicht die Provisionen und Bezüge der Finanzwirtschaft gesteigert werden. Neben der Kontrolle dieser Finanzprodukte und ihrer Vermittlung muss Geschädigten ein materiell- und prozessrechtliches Schutzinstrumentarium bereitgestellt werden. Dazu gehört, dass Anleger ihre Ansprüche zeitlich angemessen durchsetzen können. Ansonsten schützt das Verjährungsrecht unseriöse und betrügerische Anbieter und Vermittler von Kapitalanlagen.

V. Typische Problemfälle

Viele Kapitalanlagen sind über einen längeren Zeitraum als zehn Jahre konzipiert. Oft merken die Anleger erst dann, dass ihre Anlage entgegen den Zusicherungen der Initiatoren und Vermittler nicht werthaltig ist. Dann ist es in vielen Fällen zu spät.

Dem Gesetzgeber war theoretisch klar, dass das neue Verjährungsrecht „im Einzelfall zu Ergebnissen führen kann, die unbillig erscheinen mögen²⁵.“ Die praktische gesamtgesellschaftliche Dimension – Massenschäden in Milliardenhöhe²⁶ – war ihm nicht bewusst. Nach dem 2. 1. 2012 könnten diese Erfahrung viele Geschädigte machen – Verbraucher, Selbstständige und mittelständische Unternehmer, die in Altersvorsorgeprodukte des grauen Kapitalmarkts investierten. Handelt der Gesetzgeber nicht bis zum 31. 12. 2011, führt das bestehende Verjährungsrecht aus dem Jahre 2001 zur Vernichtung ihrer Schadenersatzansprüche aus Altersabsicherungen gegen Initiatoren und Finanzvertriebe, wie folgende Beispiele verdeutlichen:

Beispiel 1: Anleger zahlen in einen geschlossenen Immobilienfonds über 15 Jahre monatliche Sparraten bis über das Jahr 2011 hinaus. Das Fondskonzept war auf Grund hoher Weichkosten und unrealistischer Prognosen nie wirtschaftlich tragfähig. Die Anleger wurden über den Wert und damit über mögliche Probleme ihrer Beteiligung nicht informiert. Erst zum Zeitpunkt der prognostizierten Ausschüttung wurden die Anleger darüber unterrichtet, dass ihre Beteiligung wertlos ist.

Beispiel 2: In den Jahren 1996–1998 wurde eine kreditfinanzierte Beteiligung an einem Immobilienfonds in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG mit langer Laufzeit vertrieben. Durch die Berater wurde mündlich eine „Wertsicherungsgarantie“ ins Spiel gebracht, die den Anlegern nach 25 Jahren 100% und nach 30 Jahren 115% ihrer Einlage versprach. Im Verkaufsprospekt, der den Anlegern nicht überreicht wurde, war allerdings nur ein Anteilskaufangebot enthalten, das später durch die Liquidation des Fonds (ca. zwölf Jahre nach Beitritt) hinfällig wurde. Da die Anleger nach wie vor an die „Wertsicherungsgarantie“ glauben, sehen sie bis heute keinen Anlass, Ansprüche geltend zu machen.

Beispiel 3: Im Jahre 2000 wurde für eine atypische stille Beteiligung an einer GmbH geworben, die mit kreditfinanzierten Einlagen der Anleger Wohn- und Geschäftsbauten sowie Wertpapierkäufe finanzieren wollte. Die Laufzeit der Anlage betrug 15 Jahre. Anschließend sollten das Gesellschaftsvermögen veräußert und die Anleger ausgezahlt werden. Die Gesamtkalkulation beruhte unter anderem darauf, dass durch Wertpapierkäufe in Millionenhöhe Renditen hieraus von 14% jährlich erzielt werden sollten. Als die prospektierten Ausschüttungen im Jahre 2005 halbiert wurden, verzichtete zeitgleich die anteilsfinanzierende Bank auf Kreditzinsen in gleicher Höhe. Da die Ausschüttungen als Kapital

Mertins, Gansel: Verjährungsfristen benachteiligen geschädigte Anleger (ZRP 2011, 193)

196 ▲
▼

dienst direkt an die Bank flossen, bemerkte bis heute kein Anleger die negative Geschäftsentwicklung, die unter anderem darauf zurückzuführen ist, dass die Gesellschaft nie Wertpapiere kaufte.

VI. Gesetzliche Korrektur notwendig – Lösungsvorschläge

Der Gesetzgeber muss vor dem 31. 12. 2011 handeln. Es genügt eine kleine Korrektur. Denkbar sind zwei Varianten. Beide setzen eine Begriffsbestimmung voraus, die alle (zu Altersvorsorgezwecken erworbenen) langfristigen Kapitalanlagen und Finanzprodukte erfasst (im Folgenden: Finanzprodukt).

1. § 199II BGB erhält folgende Fassung:

„Schadenersatzansprüche,

a) die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit beruhen oder

b) im Zusammenhang mit dem Erwerb eines [Finanzproduktes] entstanden sind,

verjähren ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an.“

2. Alternativvorschlag:

§ 199II BGB wird folgender S. 2 angefügt:

„Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche, die im Zusammenhang mit dem Erwerb eines [Finanzprodukts] entstanden sind.“

3. Überleitungsvorschrift

Art. 229 EGBGB wird um folgende Vorschrift ergänzt:

„Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des § 199II BGB (bzw. zur Einfügung des § 199II 2 BGB)

§ 199II BGB (bzw. § 199II 2 BGB) in der ab (Inkrafttreten des Änderungsgesetzes) geltenden Fassung gilt für alle Ansprüche, die am 31. 12. 2011 noch nicht verjährt sind.“

VII. Fazit

Verjährungsfristen müssen so lang bemessen sein, dass den Gläubigern ein hinreichender zeitlicher Spielraum für die Geltendmachung ihrer Ansprüche verbleibt²⁷. Da viele Kapitalanlagen Laufzeiten von über zehn Jahren haben, der Wert der Beteiligung häufig erst nach vielen Jahren offenbar wird und die Anleger erst dann nach intensiven Ermittlungen und rechtlicher Beratung erfahren, dass sie falsch informiert oder schlecht beraten worden sind, muss die Frist des § 199III Nr. 1 BGB für diese Fälle auf 30 Jahre verlängert werden und zwar für alle Ansprüche, die am 31. 12. 2011 noch nicht verjährt sind.

Der *BGH* hat immer wieder betont²⁸, dass es Aufgabe des Gesetzgebers ist, als zu kurz erachtete Verjährungsfristen aufzuheben. Bleibt der Gesetzgeber tatenlos, führt dies nicht nur zur Vernichtung der berechtigten Ansprüche zahlreicher Anleger am 2. 1. 2012, er fördert auch künftig die Emission und den Vertrieb von zweifelhaften Kapitalanlageprodukten, deren Verantwortliche dann unbehelligt bleiben, wenn sie Anleger mehr als zehn Jahre hinhalten.

* Der Autor *Mertins* war Vorsitzender Richter an den *LG Berlin* und *Potsdam*, der Autor *Gansel* ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht in Berlin.

1 Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts v. 26. 11. 2001, BGBl I, 3138.

2 *Altmeyden*, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts, BT-Dr 14/6040.

3 Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts, BT-Dr 14/6040, S. 1.

4 BT-Dr 14/6040, S. 89.

5 BGBl I, 3138.

6 BT-Dr 14/6040, S. 108.

7 Weil der 31. 12. 2011 ein Samstag und der 1. 1. 2012 ein Sonntag ist, § 193 BGB.

8 *BGH*, NJW 1993, 648 (650).

9 BGHZ 186, 152 = NJW 2010, 3292 Rdnr. 24; BGHZ 162, 306 (309) = NJW 2005, 1579 (1580).

10 BGHZ 79, 176 (178) = NJW 1981, 814.

11 *BGH*, NJW 2008, 2576 Rdnr. 27.

12 BGHZ 170, 260 (271) Rdnr. 28 = NJW 2007, 830.

13 *BGH*, NJW-RR 2009, 547 Rdnr. 19, und NJW-RR 2009, 544 Rdnrn. 36, 27, 38.

14 *BGH*, NJW 2007, 2988 Rdnr. 15.

15 *Palandt/Grünberg*, BGB, 70. Aufl. (2011), § 277 Rdnr. 5.

16 *BGH*, NJW 2010, 3292 Rdnrn. 21, 33.

17 *BGH*, NJW-RR 2007, 1690 Rdnr. 10.

18 *BGH*, NJW-RR 2011, 910.

19 *BGH*, NJW 2008, 2576 Rdnrn. 29, 31.

- 20 *BGH*, NJW-RR 2010, 681 = VersR 2010, 214 (215 Rdnr. 12).
- 21 OLG Dresden, Urt. v. 31. 8. 2010 – 5 U 423/10, BeckRS 2011, 22462.
- 22 Eingeführt durch das AltersvermögensG und in den §§ 10 a, 79 ff. EinkommensteuerG geregelt.
- 23 Vgl. BT-Dr 17/677.
- 24 Vorgelegt vom Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (Mannheim) am 14. 6. 2010.
- 25 BT-Dr 14/6040, S. 96.
- 26 Nach Schätzungen des BKA liegt die Höhe des Schadens, der durch Produkte des grauen Kapitalmarkts entsteht, zwischen 20 und 25 Mrd. Euro jährlich.
- 27 BT-Dr 14/6040, S. 100.
- 28 U. a. BGHZ 162, 306 = NJW 2005, 1579.